



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 14/2005

Düsseldorf, den 11. August 2005

---

- Seite 2      Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. August 2005
- Seite 12     Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Verleihung des Grades „Dr.  
rer. nat.“ vom 2. August 2005

**H a b i l i t a t i o n s o r d n u n g**  
**der**  
**Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**0 2. Aug. 2005**

Vom

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz-HRWG) vom 30. 11. 2004 (GVNRW Seite 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsangabe**

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Rücktritt vom Verfahren
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Gutachten
- § 10 Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Beschlußfassung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens
- § 15 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 16 Erlöschen und Widerruf der Habilitation
- § 17 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 18 Urkunde über die Verleihung der Venia legendi
- § 19 Lehrverpflichtungen
- § 20 Erlöschen der Venia legendi
- § 21 Entzug der Venia legendi
- § 22 Umhabilitation
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1 Zweck der Habilitation**

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vertretenes Fach oder Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi (Lehrbefugnis) gemäß § 17.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Wer sich um eine Habilitation bewirbt, muß eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Qualifikationsverfahrens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muß über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hinaus weitergehend wissenschaftlich gearbeitet haben. Der Nachweis erfolgt durch wissenschaftliche Veröffentlichungen. Manuskripte, die bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen sind, gelten hierbei als veröffentlicht.
- (3) Es ist eine mindestens zweisemestrige nicht-selbständige oder einsemestrige selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit in einem Studiengang der Fakultät nachzuweisen; auf Antrag kann der Fakultätsrat eine Lehrtätigkeit in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule als gleichwertig anerkennen.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber muß sich mit einem Vortrag im wissenschaftlichen Kolloquium des betreffenden Faches der Fakultät vorgestellt haben.
- (5) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muß verwehrt werden, wenn bereits an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt wurde und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren gescheitert sind. Hierzu zählen auch Verfahren an anderen wissenschaftlichen Hochschulen.

## **§ 3 Habilitationsleistungen**

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind
  1. eine Habilitationsschrift oder mehrere wissenschaftliche Arbeiten mit einem zusammenfassenden Überblick (schriftliche Habilitationsleistung) gemäß § 8;
  2. ein wissenschaftlicher Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (mündliche Habilitationsleistung) gemäß § 11.
- (2) Wird die schriftliche oder die mündliche Habilitationsleistung von der Habilitationskommission nicht angenommen, so ist der Antrag auf Habilitation abgelehnt, und das Habilitationsverfahren gilt als gescheitert.
- (3) Wurde in einem früheren Habilitationsverfahren die schriftliche Habilitationsleistung von einer Habilitationskommission des Fakultätsrats angenommen, so wird auf eine erneute schriftliche Habilitationsleistung verzichtet, wenn der Antrag auf Eröffnung des neuen Verfahrens innerhalb von 12 Monaten nach dem Scheitern des ersten Verfahrens gestellt wird.

## **§ 4 Habilitationsantrag**

- (1) Der Habilitationsantrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Angabe des Faches bzw. des Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
  - a) Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs in 6-facher Ausfertigung,
  - b) Promotionsurkunde bzw. die an ihre Stelle tretende Urkunde in beglaubigter Abschrift,
  - c) Schriftenverzeichnis in 6-facher Ausfertigung,
  - d) Verzeichnis von wissenschaftlichen Vorträgen auf Tagungen bzw. Kolloquien in 6-facher Ausfertigung,
  - e) Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen (auch der nicht-selbständigen).
  - f) Erklärung über bisherige Habilitationsversuche und laufende Anträge,
  - g) zwei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag mit kurzer Inhaltsangabe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2,
  - h) ein Exemplar der Dissertation und je ein Exemplar der im Schriftenverzeichnis angegebenen wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie nicht zu der schriftlichen Habilitationsleistung gehören (bei Arbeiten, die zur Veröffentlichung angenommen, aber noch nicht erschienen sind, ist zusätzlich eine Kopie der Annahmestätigung einzureichen),
  - i) eine Erklärung, ob die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b vorgelegt wird, sechs Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung und gegebenenfalls Erklärungen über den eigenen Anteil an den gemeinsamen Forschungen gemäß § 8 Abs. 4.

### **§ 5 Rücktritt vom Verfahren**

Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens kann der Antrag nur mit Zustimmung des Fakultätsrats zurückgenommen werden, ohne daß der Habilitationsversuch als gescheitert betrachtet wird.

### **§ 6 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Das Dekanat bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages und der eingereichten Unterlagen. Es prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ob die Unterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert es fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an.
- (2) Der Antrag muß von der Dekanin oder dem Dekan zurückgewiesen werden,
  - a) wenn die Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) nicht erfüllt sind; im Zweifel ist der Fakultätsrat zu hören,
  - b) wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben. Die Zurückweisung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes. Die eingereichten Unterlagen sind zurückzusenden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet der Fakultät.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Dieser Beschluß kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren erfolgen. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist der Grund durch Beschluß festzustellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Eröffnung und damit des Habilitationsantrages ist insbesondere möglich,

wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in der Fakultät nicht in Forschung und Lehre vertreten wird oder wenn die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung Sprachkenntnisse erfordert, die den in Frage kommenden Gutachterinnen und Gutachtern nicht zur Verfügung stehen.

- (4) Wurde das Verfahren eröffnet, setzt der Fakultätsrat eine Habilitationskommission ein.

### **§ 7 Habilitationskommission**

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung der Habilitationskommission. Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Habilitationsantrages nicht überschreiten.
- (2) Der Kommission gehören an
1. alle Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches der Fakultät, die hauptamtlich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschäftigt sind, habilitiert sind oder eine der Habilitation gleichwertige Qualifikation nachgewiesen haben,
  2. zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren benachbarter Fächer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die die Qualifikation gemäß Nr. 1 besitzen,
  3. alle Professorinnen und Professoren aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, die die Qualifikation gemäß Nr. 1 besitzen und an dem Verfahren teilnehmen wollen. Eine schriftliche Willenserklärung muss bei Eröffnung des Verfahrens abgegeben werden,
  4. zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Faches und
  5. zwei Studierende des Faches, die die Diplomvorprüfung oder die Zwischenprüfung oder den ‚Bachelor of Science‘ des Faches bestanden haben.

Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen stimmberechtigt teilnehmen. Der Fakultätsrat kann die Kommission durch Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Faches an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen ergänzen. Die Anzahl der zugewählten Mitglieder darf zusammen mit den unter Nr. 2 genannten zwei Kommissionsmitgliedern die Anzahl der Mitglieder unter Nr. 1 nicht erreichen.

- (3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Sie bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder, die habilitiert sind oder eine entsprechende Qualifikation besitzen. Die Beschlüsse über die Annahme der Habilitationsleistungen erfolgen gemäß § 10, § 11 und § 12.
- (4) Auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter des betroffenen Faches im Fakultätsrat beauftragt der Fakultätsrat je ein Kommissionsmitglied aus der Gruppe gemäß Abs. 2 Nr. 1 mit dem Vorsitz in der Kommission bzw. mit der Stellvertretung im Vorsitz. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Mitglieder der Kommission haben das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen. Sie können eigene Stellungnahmen anfertigen und der Kommission vorlegen.

### **§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung**

- (1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

- a) Eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
  - b) mehrere wissenschaftliche Arbeiten, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Der Beitrag der antragstellenden Person zu diesen Arbeiten muß insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu muß ferner ein zusammenfassender Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften in deutscher Sprache vorgelegt werden.
- (2) Die Habilitationsschrift soll zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ganzes unveröffentlicht sein, Teile können bereits veröffentlicht oder anderweitig bekanntgemacht worden sein. Falls die Habilitationsschrift nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, muß eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigefügt werden.
  - (3) Besteht die schriftliche Habilitationsleistung aus mehreren Arbeiten, so müssen sich unter diesen auch publizierte Arbeiten und Arbeiten jüngeren Datums befinden.
  - (4) Soweit Teile der schriftlichen Habilitationsleistung aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muß die selbständige wissenschaftliche Leistung erkennbar gemacht werden und für sich bewertbar sein (siehe § 4 Abs. 2 Buchstabe i).

### **§ 9 Gutachten**

- (1) Die Habilitationskommission bestimmt mindestens 3, höchstens 6 Personen zur Erstellung der Gutachten. Sie müssen das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in der Forschung vertreten. Von diesen Personen müssen mindestens zwei einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und mindestens eine der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission bittet jede Gutachterin und jeden Gutachter, in einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen und der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorzuschlagen.
- (3) Weichen die Gutachten erheblich voneinander ab oder ist in einem Gutachten eine klare Stellungnahme nicht zu erkennen, so kann die Kommission weitere auswärtige Gutachten anfordern.
- (4) Gehen angeforderte Gutachten nicht innerhalb der gewünschten Frist ein, kann die Kommission Ersatzgutachten anfordern.
- (5) Die Gutachten sind zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung, dem Schriftenverzeichnis, dem Verzeichnis der wissenschaftlichen Vorträge und dem Lebenslauf den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben.

### **§ 10 Beschlußfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit den Gutachten und den übrigen Unterlagen nach § 9 Abs. 5 den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Kommission nach Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Bei dieser Entscheidung sind nur diejenigen Kommissionsmitglieder stimmberechtigt, die habilitiert sind oder eine entsprechende Qualifikation besitzen. Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt sein Urteil schriftlich ab. Das Urteil ist jedenfalls dann eingehend schriftlich zu begründen, wenn es im Ergebnis von überwiegend positiv urteilenden Voten der

Gutachter abweicht.

- (3) Zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen sind nicht zulässig. Sie gelten als Zustimmung zum überwiegenden Votum der Gutachten.
- (4) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren gescheitert; hierüber erfolgt schriftliche Mitteilung durch das Dekanat unter Angabe des Grundes.

### **§ 11 Mündliche Habilitationsleistung**

- (1) Durch die mündliche Habilitationsleistung soll die Befähigung zur Lehre und zur sachkundigen, kritischen Darstellung und wissenschaftlichen Diskussion eines wissenschaftlichen Themas in einem hochschulöffentlichen Vortrag nachgewiesen werden. Hierfür sind bei der Antragstellung zwei Themen für den Vortrag zur Wahl zu stellen (vgl. § 4 Abs. 2 Buchstabe g), die nicht in zu engem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung stehen sollen.
- (2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung durch Beschluß nach § 10 angenommen, so beschließt die Kommission in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Auswahl eines der beiden für den wissenschaftlichen Vortrag zur Wahl gestellten Themen und über das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgen soll. Die Kommission kann die vorgeschlagenen Themen unter Angabe von Gründen zurückweisen und neue Themen verlangen. Das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgen soll, kann abweichend von dem im Habilitationsantrag (§ 4 Abs. 1) genannten Fach bzw. Fachgebiet festgesetzt werden.
- (3) Die Habilitationskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender, auf das Thema des Vortrags bezogener Diskussion (Habilitationskolloquium). Zwischen Bekanntgabe des gewählten Themas an die Habilitandin oder den Habilitanden und dem Zeitpunkt des Vortrags soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- (4) Das Habilitationskolloquium und die Beschlußfassung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung finden im Rahmen einer Sitzung der Habilitationskommission statt. Zu Beginn der Sitzung ist festzustellen, ob die Beschlußfähigkeit der Kommission gemäß § 12 Abs. 2 gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, muß eine neue Sitzung anberaumt und hierzu ordnungsgemäß eingeladen werden.
- (5) Vortrag und Diskussion sind öffentlich, die anschließende Beratung und Beschlußfassung der Kommissionsmitglieder ist nicht öffentlich. Auf vorherigen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann durch Beschluß der Habilitationskommission für den Vortrag und/oder die Diskussion die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Beschlußfassung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung**

- (1) Im Anschluß an das Habilitationskolloquium beschließt die Habilitationskommission nach Beratung in offener Abstimmung über die Annahme des gehaltenen Vortrags als mündliche Habilitationsleistung.
- (2) Die Habilitationskommission ist zur Abstimmung gemäß Abs. 1 beschlußfähig, wenn mindestens 1/2 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Stimmberechtigung gilt dabei § 10 Abs. 2. Wegen Forschungsfreisemester fehlende Mitglieder kommen nicht in Anrechnung. Muß wegen Beschlußunfähigkeit zu einer

erneuten Sitzung eingeladen werden, ist die Kommission bei dieser erneuten Sitzung stets beschlußfähig. Für die Annahme des wissenschaftlichen Vortrags gemäß Absatz 1 ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

- (3) Bei einer Ablehnung des wissenschaftlichen Vortrags erhält die Habilitandin oder der Habilitand Gelegenheit, zwei neue Themen vorzuschlagen. Das Verfahren beim wissenschaftlichen Vortrag wird dann gemäß § 11 und § 12 wiederholt. Wird auch der erneute Habilitationsvortrag nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert; hierüber erfolgt schriftliche Mitteilung durch das Dekanat unter Angabe des Grundes.
- (4) Das Beschlußergebnis gemäß Absatz 1 und gegebenenfalls die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung und damit die erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt. Nötigenfalls kann die Dekanin oder der Dekan hierfür eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen.

### **§ 13 Habilitationsurkunde**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die förmliche Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre (Habilitationsurkunde).
- (2) Die Urkunde muß enthalten
  - a) die Bezeichnung der Fakultät,
  - b) die wesentlichen Personalien,
  - c) die Bezeichnung des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Habilitation erfolgt,
  - d) das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
  - e) den Tag der Beschlußfassung über die Habilitation,
  - f) die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
  - g) die Siegel der Universität und der Fakultät.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

### **§ 14 Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens**

Nach Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens einschließlich der Gutachten gewährt.

### **§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung**

- (1) Die oder der Habilitierte hat die schriftliche Habilitationsleistung zu veröffentlichen. Im Falle des § 8 Abs. 1 Buchstabe b bezieht sich diese Pflicht nur auf die bisher nicht veröffentlichten Arbeiten.
- (2) Mit Genehmigung der Fakultät kann hierbei der Text ergänzt oder gekürzt werden. Die Veröffentlichung kann in mehreren Teilen erfolgen. In der Veröffentlichung soll erkennbar sein, daß es sich um eine schriftliche Habilitationsleistung oder einen Teil davon handelt.
- (3) Die Veröffentlichung ist innerhalb von 2 Jahren nach der Mitteilung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung (§ 12 Abs. 4) nachzuweisen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine angemessene Fristverlängerung gewähren.



- (4) Der Nachweis der Veröffentlichung erfolgt
- a) bei Veröffentlichung in wissenschaftlichen Zeitschriften durch Abgabe von zwei Sonderdrucken oder
  - b) bei Veröffentlichung als Monographie durch einen wissenschaftlichen Verlag durch Abgabe von zwei Belegexemplaren oder
  - c) durch Abgabe von 4 Exemplaren und einer elektronischen Version oder
  - d) durch Abgabe von 25 Exemplaren  
an die Universitätsbibliothek.

### **§ 16 Erlöschen und Widerruf der Habilitation**

- (1) Die Habilitation erlischt, wenn die oder der Habilitierte ihre bzw. seine Pflichten gemäß § 15 nicht erfüllt.
- (2) Die Habilitation erlischt, wenn die Promotion oder gleichwertige Qualifikation widerrufen wurde, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (3) Die Habilitation wird widerrufen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig oder irreführend waren.
- (4) Nachdem der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, trifft der Fakultätsrat die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu den Absätzen 1, 2 und 3. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

### **§ 17 Erteilung der Lehrbefugnis**

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat über die Verleihung der Befugnis, Lehrveranstaltungen in der Fakultät in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen (*Venia legendi*). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden. Antragstellende Personen, die nicht im Beamtenverhältnis sind, müssen dem Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis beifügen.
- (2) Aufgrund der Verleihung der *Venia legendi* ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Diese Berechtigung entfällt, wenn die *Venia legendi* erlischt (§ 20) oder entzogen wird (§ 21),
- (3) Durch die Verleihung der *Venia legendi* erhält die oder der Habilitierte keinen Anspruch auf Übertragung einer Stelle oder auf Änderung von Dienstaufgaben sowie auf Zuweisung oder Nutzung von Forschungsmitteln.

### **§ 18 Urkunde über die Verleihung der *Venia legendi***

- (1) Aufgrund eines Beschlusses gemäß § 17 Abs. 1 überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde, in der die Verleihung der *Venia legendi* erklärt wird.
- (2) Diese Urkunde muß enthalten
  - a) die Bezeichnung der Fakultät,
  - b) die wesentlichen Personalien,
  - c) die Bezeichnung des Faches bzw. Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,

- d) den Tag der Beschlußfassung über die Verleihung der Venia legendi,
- e) die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
- f) die Siegel der Universität und der Fakultät.

### **§ 19 Lehrverpflichtungen**

- (1) Zur Wahrung der Lehrbefugnis hat die Privatdozentin oder der Privatdozent die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der Venia legendi im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu halten.
- (2) Lehraufgaben, die im Rahmen eines für einen Studiengang erforderlichen Lehrangebotes der Fakultät wahrgenommen werden, werden auf die Lehrverpflichtungen angerechnet.
- (3) Die Lehrverpflichtung in einem Semester gilt als nicht erfüllt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Genehmigung des Fakultätsrats oder ohne wichtigen Grund keine Lehrveranstaltung abgehalten hat.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Beurlaubung von der Lehrverpflichtung durch den Fakultätsrat erfolgen.
- (5) Die Lehrverpflichtung entfällt mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

### **§ 20 Erlöschen der Venia legendi**

Die Lehrbefugnis im Sinne von § 17 erlischt

- a) mit dem Wirksamwerden einer Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten.
- d) bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung von vier aufeinanderfolgenden Semestern nach § 19 Abs. 3. Das Erlöschen wird durch Bescheid festgestellt.

### **§ 21 Entzug der Venia legendi**

- (1) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Habilitation wird gleichzeitig die Lehrbefugnis entzogen.
- (2) Die Venia legendi ist zu entziehen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen oder zur Enthebung aus dem Amt führen würde.
- (3) Nachdem der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, trifft der Fakultätsrat die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Absätzen 1 und 2. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

### **§ 22 Umhabilitation**

- (1) Wer sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits habilitiert hat, kann sich in einem seiner bisherigen Lehrbefähigung entsprechenden Fach oder Fachgebiet in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nach einem modifizierten Verfahren habilitieren und die Venia legendi erhalten (Umhabilitation).
- (2) Bei dem Verfahren wird auf die Vorlage einer erneuten schriftlichen Habilitationsleistung verzichtet. Die Habilitationskommission kann die mündliche Habilitationsleistung

erlassen.

- (3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß unter Berücksichtigung folgender Modifikationen:
- a) Beim Habilitationsantrag gemäß § 4 ist anstelle der schriftlichen Habilitationsleistung eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und die Verleihung der Venia legendi vorzulegen.
  - b) Die Anforderung von Gutachten ist nicht erforderlich. Anstelle des Beschlusses über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung tritt ein Beschluß der Habilitationskommission über die Fortführung des Verfahrens. § 10 gilt hierfür sinngemäß.
  - c) Die Kommission berät, ob die mündliche Habilitationsleistung erlassen werden soll. Für den Beschluß auf Erlaß gilt ebenfalls § 10 sinngemäß.
- (4) Die Umhabilitation wird nur wirksam, wenn der Fakultätsrat die Venia legendi verleiht.
- (5) Über die Umhabilitation und die Verleihung der Venia legendi wird eine Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde muß die Bezeichnung der Fakultät erhalten, deren Venia legendi die Privatdozentin oder der Privatdozent bisher besaß. Im übrigen gilt § 18 sinngemäß.

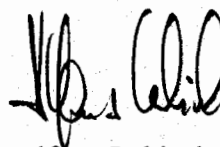
### § 23 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach Inkrafttreten die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragen. Auf Antrag einer Habilitandin oder eines Habilitanden findet diese Ordnung auch auf bereits eröffnete Habilitationsverfahren Anwendung, solange die Habilitationskommission noch nicht über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift entschieden hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 5.07.2005

Düsseldorf, den **02. Aug. 2005**

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

# Promotionsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
zur Verleihung des Grades „Dr. rer. nat.“

vom 02. Aug. 2005

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 97 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW.S.752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsleistungen.....	2
§ 2 Voraussetzung für die Promotion .....	2
§ 3 Promotionsgesuch.....	3
§ 4 Dissertation .....	4
§ 5 Berichterstattung und Annahme der Dissertation.....	5
§ 6 Art und Umfang der mündlichen Prüfung .....	7
§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren.....	7
§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen.....	9
§ 9 Wiederholung von Promotionsleistungen.....	10
§ 10 Veröffentlichung der Dissertation.....	10
§ 11 Beendigung des Promotionsverfahrens.....	11
§ 12 Einsichtnahme in die Promotionsakten.....	13
§ 13 Promotionsjubiläum.....	13
§ 14 Ehrenpromotion .....	13
§ 15 Entziehung des Doktorgrades .....	13
§ 16 Besondere Rechte.....	14
§ 17 Übergangsbestimmungen.....	14
§ 18 Inkrafttreten.....	14

## § 1 Promotionsleistungen

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.). Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem oder mehreren der an der Fakultät vertretenen Fächer (Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie) zugeordnet ist, aus der Veröffentlichung dieser Arbeit und aus der Ablegung einer mündlichen Prüfung.

## § 2 Voraussetzung für die Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 97 Abs. 4 HG zugelassen, wer

(a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

(b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder

(c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweist.

Im Fall (b) gilt zudem, dass das Studium mit der Note „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen worden sein muss.

(2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplom- und Masterabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einer Fachrichtung aus den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik oder Psychologie. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch die pharmazeutische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einer Fachrichtung gemäß Satz 1 geschrieben wurde. Als einschlägig im Sinne von Absatz 1 anerkannt werden andere Studienabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in Fächern bzw. Fachrichtungen, die an der Fakultät vertreten sind, oder Studienabschlüsse in verwandten Fächern bzw. Fachrichtungen, wenn

eine angemessene Befassung mit dem Promotionsfach im Studium nachgewiesen wird. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

(3) Die auf die Promotion vorbereitenden Studien nach den Absätzen 1 und 2 dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Hauptstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden. Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach den Absätzen 1 und 2 und über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach Absatz 2 entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Fach. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation zu stellen. Über die Entscheidung wird eine Niederschrift gefertigt, deren Kenntnisnahme von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen ist. Die Entscheidung wird dem Fakultätsrat mitgeteilt.

(4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein mindestens zwei Semester umfassendes Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf voraus. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan eine Ausnahme genehmigen.

### **§ 3 Promotionsgesuch**

(1) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten unter Beifügung folgender Unterlagen und Erklärungen:

1. drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation und zusätzlich eine deutsche und englische Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite;
2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und diese in der vorgelegten oder in ähnlicher Form noch bei keiner anderen Institution eingereicht hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen Promotionsversuche geben;

3. ein schriftlicher Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, wer für die Berichterstattung gemäß § 5 Abs. 1 benannt werden soll; ferner eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation, welchem Fach gemäß § 1 die Dissertation zugeordnet ist (Promotionsfach) und dass das Promotionsvorhaben sowie der Vorschlag zur Berichterstattung den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren dieses Fachs zur Kenntnis gebracht wurden;
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird, ferner eine Erklärung darüber, ob Zuhörer gemäß § 7 Abs. 3 zugelassen werden dürfen;
5. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 und das Reifezeugnis oder eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung;
6. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
8. eine Geburts- oder Heiratsurkunde der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigelegten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

#### **§ 4 Dissertation**

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise – basierend auf wissenschaftlichen Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren (peer review) – verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem umfangreichen Begleittext zur Einordnung der eingereichten Publikationen in einen größeren wissenschaftlichen Kontext, aus Kopien der eingereichten Publikationen und aus Thesen, die in wenigen Sätzen die Essenz der Arbeit wiedergeben. Die eingereichten Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter im Einvernehmen mit einer Betreuerin oder einem Betreuer gewählt. Die Betreuerin oder der Betreuer muss Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät sein. Sie oder er muss außerdem der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein oder von der Fakultät mit der Betreuung von Promotionen beauftragt worden sein. Die Arbeit soll in steter Fühlungnahme mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist. Habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, können ebenfalls eine Dissertation betreuen, sofern sich ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied bereit erklärt, die Dissertation von Anfang an mitzubetreuen; diese Erklärung ist schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan vor Beginn der Arbeit an der Dissertation abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die Betreuung einer Dissertation abweichend von Satz 3 regeln.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind erwünscht, erfordern allerdings die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zu dieser Ordnung zu gestalten.

(4) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

## **§ 5 Berichterstattung und Annahme der Dissertation**

(1) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss mindestens ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein und im Fall von § 4 Abs. 2 Satz 5 das dort genannte Fakultätsmitglied. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation muss stets zur Berichterstattung bestimmt werden. Sie oder er unterbreitet der Dekanin oder dem Dekan einen Vorschlag, welche weiteren Personen mit der Berichterstattung beauftragt werden sollen, und informiert diese Personen rechtzeitig vor dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Dissertation. Wenn das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird, muss zusätzlich ein externer Berichterstatter hinzugezogen werden.



(2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von drei Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit einer Empfehlung an die Fakultät zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation schließen. Wird die Annahme empfohlen, so ist zur Bewertung der Arbeit eines der Prädikate „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ vorzuschlagen.

(3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Mit der überarbeiteten Fassung muss die Urfassung mit eventuellen Randnotizen erneut eingereicht werden. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Promotionsakten mit den Gutachten werden 12 Tage während der Vorlesungszeit bzw. 18 Tage außerhalb der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder aus einem Professorenamt entpflichtet bzw. in den Ruhestand versetzt sind oder habilitiert sind. Der Beginn der Auslagefrist wird durch Anschlag am Schwarzen Brett bekannt gegeben und den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität aus dem Fach, dem die Promotion zugeordnet ist, mitgeteilt.

(5) Wurde in allen Berichten gemäß Absatz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein hauptamtlich in einem Professorenamte tätiges Fakultätsmitglied, so ist die Dissertation angenommen.

(6) Wurde in mindestens einem Bericht gemäß Absatz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch ein hauptamtlich in einem Professorenamte tätiges Fakultätsmitglied oder durch eine der mit der Berichterstattung beauftragten Personen, so ist die Dissertation abgelehnt.

(7) Im Fall eines Einspruchs gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 bittet die Dekanin oder der Dekan alle Gutachterinnen und Gutachter um Überprüfung ihrer Gutachten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate voneinander abweichen, kann die Dekanin oder der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sind die Bewerberinnen oder Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

## **§ 6 Art und Umfang der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Doktorprüfung wird als Kollegialprüfung vom dafür gemäß § 7 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsausschuss als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die Kollegialprüfung dauert mindestens eine Stunde und erstreckt sich – ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Gegenstand – über das gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 benannte Promotionsfach, gegebenenfalls auch über angrenzende Gebiete anderer Fächer, soweit diese Gebiete für die Dissertation von Bedeutung sind.

(3) Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit können nur nach den Möglichkeiten des Dekanats stattfinden. Hierfür müssen die Betreuerin bzw. der Betreuer noch während der Vorlesungszeit der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilen, dass die Promotion im gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 benannte Promotionsfach ordnungsgemäß angekündigt wurde. Ferner müssen alle nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer der Dekanin bzw. dem Dekan bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen werden.

## **§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsverfahren**

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin oder der Dekan einen Ausschuss für die mündliche Prüfung ein, für dessen Zusammensetzung die Betreuerin oder der Betreuer einen im Promotionsfach zuvor bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag macht nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamente tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität an. Berichterstatte-  
rinnen oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-

Universität sind, gehören auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem Prüfungsausschuss für die Kollegialprüfung gehören zudem in der Regel drei, mindestens jedoch zwei weitere Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die hauptamtlich in einem Professorenamente tätig oder habilitiert sind. Es dürfen höchstens zwei Personen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein, die nicht Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für die Kollegialprüfung fest, lädt dazu den Prüfling ein und lässt die Prüferinnen oder Prüfer informieren. Die Prüfung muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht vom Prüfling zu verantworten. In diesem Falle ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Kollegialprüfung wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 20 Tage vor der anberaumten Prüfung durch Anschlag am Schwarzen Brett des Dekanats bekannt gegeben und allen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Fakultätsmitgliedern sowie allen entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Promotionsfachs und allen im Promotionsfach habilitierten Mitgliedern der Heinrich-Heine-Universität schriftlich mitgeteilt.

(3) An einer Kollegialprüfung dürfen alle Fakultätsmitglieder als Zuhörende teilnehmen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Sofern der Prüfling keine entgegenstehende Erklärung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 abgegeben hat, können als Zuhörende bei der Kollegialprüfung Professorinnen oder Professoren der Heinrich-Heine-Universität und habilitierte Mitglieder oder Angehörige, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Doktorandinnen oder Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugelassen werden. Die Entscheidung über Anzahl und Auswahl der zugelassenen Zuhörer trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die geprüften Themen bzw. Fragestellungen festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses. In das Protokoll ist einzutragen, ob die Prüfung bestanden ist und mit welcher Note sie bewertet wird.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfling ändern oder eine Ausnahme von der Vollzähligkeit in Absatz 1 zulassen, wenn anders das

Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 weiterzuführen ist.

## **§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen**

- (1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zur Kollegialprüfung ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für diese Prüfung und für die Dissertation sowie eine Gesamtnote für die Promotion fest.
- (2) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen mündlichen Doktorprüfung sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.
- (3) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind ebenfalls „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.
- (4) Die Gesamtnote wird unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Doktorprüfung und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 10 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in § 11 Abs. 2 hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 9 Abs. 2.

## **§ 9 Wiederholung von Promotionsleistungen**

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten verbessert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 4 gilt analog. Bewerberinnen oder Bewerber, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 erneut einzureichen; unter Nr. 2 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet analog zu § 3 Abs. 2 über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß §§ 5 bis 8 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Doktorprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Doktorprüfung zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten §§ 6 bis 8 analog.

## **§ 10 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 3) mit, der an die Dekanin oder den Dekan übergeben wird. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin oder dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsscheine aller Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionsscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

(2) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

- a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation,
- b) Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation, bei der das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

(3) Je nach Wahl der Veröffentlichungsart sind abzuliefern

a) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer und 25 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 25 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Publikation auf der Rückseite des Titelblatts durch Angabe des Siegels D 61 als Dissertation der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ausgewiesen ist;

b) im Fall von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b: zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie vier gebundene Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

## **§ 11 Beendigung des Promotionsverfahrens**

(1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 10 erfolgt und bestätigt, so sind alle Promotionsleistungen erbracht. Es wird dann eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin oder dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Nach Vollzug der Promotion hat die oder der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder
- b) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder
- c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verantworten sind.

(4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber den Rückzug später als zu den in Absatz 3 genannten Zeitpunkten erklärt oder
- b) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 9 Abs. 1) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
- c) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
- e) die Dekanin oder der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
- f) der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
- g) die Dekanin oder der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

## **§ 12 Einsichtnahme in die Promotionsakten**

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

## **§ 13 Promotionsjubiläum**

50 Jahre nach der Promotion kann die Fakultät zum Jubiläum eine Ehrenurkunde ausgeben, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

## **§ 14 Ehrenpromotion**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in ideeller Förderung der Wissenschaft den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierüber beschließt auf Antrag von zwei hauptamtlich in einem Professorenamente tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Antrag muss eines oder mehrere der an der Fakultät vertretenen Fächer (§ 1 Satz 3) benennen, denen die Ehrenpromotion zugeordnet sein soll. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt im Fakultätsrat. Zu der Abstimmung sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem benannten Fach bzw. den benannten Fächern einzuladen und neben den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

## **§ 15 Entziehung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrats entzogen werden, wenn er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben wurde oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht wurde. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.



## § 16 Besondere Rechte

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Gegen alle Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans im Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren können die Bewerberin oder der Bewerber, die Berichterstattenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Einspruch erheben. Der Fakultätsrat entscheidet dann in der betreffenden Angelegenheit. Der Einspruch muss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat eingehen, auf der die Angelegenheit behandelt werden kann.

## § 17 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet waren, werden nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird auch ein später eröffnetes Promotionsverfahren nach der vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Promotionsordnung durchgeführt, sofern das Promotionsgesuch mit den vollständigen Unterlagen nicht später als zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung eingegangen ist.

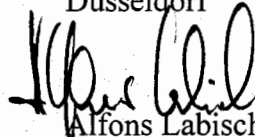
## § 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2005.

Düsseldorf, den **02. Aug. 2005**

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

Anhang 1: Muster des Titelblattes

Anhang 2: Rückseite des Titelblattes

Anhang 3: Revisionschein

## Anhang 1

Titelblatt

(Titel)

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

z u r

Erlangung des Doktorgrades ~~der~~

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

aus (Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

(Erscheinungsjahr)

**Anhang 2** Rückseite des Titelblattes

Gedruckt mit der Genehmigung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Referent(in):

Korreferent(in):

Tag(e) der mündlichen Prüfung:

---

**Anhang 3** Revisionschein (vergl. § 10(1))

## R e v i s i o n s s c h e i n

Ich bescheinige hiermit, daß die Revisionsbogen (Originalfassung) der Dissertation von  
mit dem Titel

mir vorgelegt worden sind und ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Düsseldorf, den

(Unterschrift des Berichterstatters und Institutsstempel)  
der Berichterstatterin